

Stadt Weißenfels

31.08.2021

Fachbereich II

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 175/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Klaus, Hans-Jürgen

am 28.07.2021 im Ortschaftsrat Langendorf

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Herr Klaus fragt an, wie seitens der Stadt verfahren wird, wenn bei Feuerwehreinsätzen festgestellt wird, dass Eigenverschulden vorliegt.
Zum Beispiel Langendorf Händelweg verstopfte Einlauftrinne, in Garage deshalb Wasser gelaufen (Wohngebiet Privatgelände).

Sehr geehrter Ortschaftsrat,
Sehr geehrter Herr Klaus,

nach dem Brandschutzgesetz wird zwischen Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung unterschieden.

Einsätze zur Brandbekämpfung sind nicht kostenpflichtig, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Einsätze zur Hilfeleistung sind in der Regel kostenpflichtig. Ausnahmen: Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr oder Einsätze im Katastrophenfall.

Der Feuerwehreinsatz wird gegenüber dem Eigentümer mit einem Kostenbescheid geltend gemacht. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob ein Eigenverschulden vorliegt oder nicht.

Voraussetzung ist, dass die Feuerwehr über die Leitstelle alarmiert wurde.

Der Eigentümer kann im Nachgang mit seiner Versicherung prüfen, ob diese im Rahmen der Schadensregulierung auch die Kosten des Feuerwehr-Einsatzes übernimmt.

Trauer
Fachbereichsleiter
Bürgerdienste